Die 10. AHV-Revision - ein kurzer Überblick

Autor(en): **Epprecht, Bernadette**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **46 (1990)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-844457

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die 10. AHV-Revision – ein kurzer Überblick

Eine Frauenrevision?

Am 16. März 1990 hat der Bundesrat seine Botschaft zur 10. AHV-Revision der Öffentlichkeit vorgestellt. Diese Revision, mit deren Vorarbeiten bereits Anfang 1979 begonnen worden war, wurde ursprünglich als 'Frauenrevision' bezeichnet. Zahlreiche Bestimmungen der geltenden AHV-Gesetzgebung widersprechen dem verfassungsmässigen Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann. Trotzdem will der Bundesrat weiterhin am unterschiedlichen Rentenalter von Frau und Mann festhalten.

Weiterhin Ehepaarrente

Ebenfalls abgelehnt wurde die von den Frauenorganisationen und den Gewerkschaften geforderte *zivilstandsunabhängige Rente*. Der Bundesrat hält weiterhin an der Ehepaarrente fest. Ihre Neuordnung ist jedoch ein zentraler Punkt der Revision. Künftig soll der Anspruch und die Berechnung geschlechtsunabhängig ausgestaltet sein. Für die Ehepaarrente ist nicht mehr der Mann allein anspruchsberechtigt, sondern das Ehepaar. Die Frau erhält damit einen eigenen Rechtsanspruch auf die Ehepaarrente. Die Rente soll künftig hälftig und getrennt ausgerichtet werden.

Neue Rentenberechnung

Eine wesentliche *Neuerung* wird auch bei der *Rentenberechnung* vorgenommen. Heute basiert diese praktisch ausschliesslich auf den Beiträgen des Mannes. Deshalb hat die Ehefrau nach geltendem Recht keine Möglichkeit, Beitragslücken des Ehemannes aufzufüllen. Gemäss Revisionsvorschlag soll für die Berrechnung der Ehepaarrente auf die Beitragsdauer desjenigen Ehegatten abgestellt werden, welcher die günstigere Lösung ergibt. Für die Festsetzung der Durchschnittseinkommen werden die Einkommensschnitte von Frau und Mann zusammengezählt.

Rente bei Scheidung

Auch für geschiedene oder verwitwete Personen soll eine neue Berechnungsregel eingeführt werden. Bei geschiedenen Frauen oder Männern können für die Ehejahre die Einkommen des geschiedenen Ehegatten berücksichtigt werden, wenn diese höher sind als die eigenen Einkommen des Rentenberechtigten.

Beitragsbefreiung

Beseitigt werden soll die bisher unterschiedliche Behandlung von verheirateten Frauen und Männern sowie von Witwen und Witwern. Vorgesehen ist, dass künftig der nichterwerbstätige Ehegatte einer versicherten Erwerbstätigen von der Beitragspflicht befreit wird. Damit wird die *Beitragsbefreiung* der Ehefrau aufgehoben und die sog. 'Hausmannehe' möglich. Diese Lösung erlaubt auch die Ausrichtung einer Witwerrente, allerdings nur dann, wenn Kinder unter 18 Jahren zu betreuen sind. Im Bereich der einfachen Renten werden Frauen und Männer vollständig gleich behandelt.

Hilflosenentschädigung

Als weitere Neuerung soll die Zusatzrente des Mannes für seine jüngere Frau abgeschafft werden. Wesentlich ist auch der Vorschlag im Bereich der *Hilflosenentschädigung*. Bis anhin wurde eine solche nur bei schwerer Hilflosigkeit ausgerichtet. Wer als schwer hilflos zu betrachten ist, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht in zahlreichen Entscheiden definiert. Diese Praxis stiess bei den Betroffenen immer wieder auf grosse Kritik. Neu sollen daher auch in mittlerem Grad hilflose Rentner eine Entschädigung erhalten.

Rentenalter

Da weiterhin am ungleichen Rentenalter für Frau und Mann festgehalten werden soll, wird dem Mann neu die Möglichkeit des Rentenvorbezugs eingeräumt. Pro Verzugsjahr soll allerdings die Rente dauernd um 6,8% gekürzt werden.

Bernadette Epprecht

Zürcher Vereine

Das Sozialamt der Stadt Zürich hat Ende April eine Studie zur Situation und Bedeutung der Vereine in der Stadt Zürich herausgegeben. Sie steht im Zusammenhang mit der Erarbeitung des städtischen Freizeitkonzeptes. Die Broschüre enthält zahlreiche Informationen über die Art der Vereine, über ihre Grösse, Bedeutung, Mitgliederzahl, finanziellen Beiträge etc. Sie kann für Fr. 10.– bei der Fachstelle Sozialplanung des Sozialamtes, Ankerstr. 24, 8004 Zürich, Tel. 01 / 246 65 46 bestellt werden.

Nottelefon für vergewaltigte Frauen

In *Winterthur* ist vor kurzem ein Nottelefon für vergewaltigte Frauen eingerichtet worden. Unter der Nummer 052 / 23 61 61 finden Betroffene – auch anonym – Hilfe, Rat und Unterstützung oder die Möglichkeit für ein Gespräch. Wer sich für eine Anzeige entscheidet, wird von den Frauen vom Nottelefon beraten und begleitet. Es werden zudem Adressen von Ärztinnen, Anwältinnen und Psychologinnen vermittelt. Die Beratungen sind kostenlos. Das Büro des Vereins 'Nottelefon für Frauen' befindet sich an der Technikumstrasse 46, 1. Stock, in Winterthur und ist wie folgt geöffnet: Mo 15 – 18.30 Uhr, Di 15 – 21.00 Uhr und Do 15 – 18.30 Uhr.

Wir gratulieren

Unter dem Titel 'Donne nella chiesa. Problemi del feminismo cattolico' erschien bei der Xenia-Edizione, Via Cialdini 11, Milano, die italienische Übersetzung des Werkes 'Die geheiligte Diskriminierung. Beiträge zum kirchlichen Feminismus' unseres verdienten Mitglieds Dr. Gertrud Heinzelmann. Das deutsche Original kann weiterhin beim Interfeminas-Verlag, Bonstetten, bezogen werden. Die 'Staatsbürgerin' freut sich, dass dank dieser Übersetzung Gertrud Heinzelmann nun auch südlich der Alpen Gehör findet. Ihr langjähriger Kampf für eine bessere Stellung der Frau in der Katholischen Kirche verdient ein entsprechendes Echo.